



Altersvorsorge - heute die Zukunft planen

- Warum die gesetzliche Rente so wichtig bleibt
- Wie der Staat Ihre Zusatzvorsorge fördert
- Wie sich die Besteuerung von Alterseinkünften ändert





So sichern Sie Ihre Zukunft

Die gesetzliche Rente ist und bleibt für den größten Teil der Bevölkerung – wahrscheinlich auch für Sie – die wichtigste Einnahmequelle im Alter. Doch die seit Jahrzehnten rückläufige Geburtenrate und die steigende allgemeine Lebenserwartung machen es notwendig, das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente in Deutschland in den kommenden Jahrzehnten schrittweise zu senken. Das hat Folgen auch für Ihre Alterssicherung.

So sollten Sie möglichst zusätzlich Geld in eine Form der ergänzenden Altersvorsorge investieren. Der Staat fördert dies mit Zulagen beziehungsweise der Möglichkeit zum steuerlichen Sonderausgabenabzug (Riester-Rente) oder durch die steuerfreie Umwandlung von Gehaltsteilen über den Betrieb (Betriebliche Altersversorgung). Darüber hinaus steht mit der sogenannten Rürup-Rente eine weitere Form der staatlich geförderten Altersvorsorge zur Verfügung, die vor allem für Selbständige interessant sein dürfte.

Sie wissen nicht, welche Form der Altersvorsorge für Sie die passende ist? Kommen Sie zu uns und lassen Sie sich informieren. Auch wenn wir Ihnen aus rechtlichen Gründen kein Angebot eines bestimmten Finanzdienstleisters empfehlen dürfen, so können wir Ihnen Ihre Entscheidung doch erleichtern. Und wenn nach der Lektüre noch Fragen offen sind? Wir sind gern für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Eine ganz persönliche Sache**
- 7 Die gesetzliche Rente – Fundament für das Alter**
- 12 Umbau bei den Rentensteuern**
- 19 Die Riester-Rente**
- 25 Die Rürup-Rente**
- 27 Zusatzrente vom Chef**
- 32 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Eine ganz persönliche Sache

Die Voraussetzungen für den Aufbau eines ausreichenden Alterseinkommens sind bei jedem Versicherten unterschiedlich. Entscheidend ist es deshalb, den richtigen „persönlichen Mix“ aus den verschiedenen Vorsorgeformen sowie die individuell passende staatliche Altersvorsorge-Förderung herauszufinden.

Altersvorsorge ist eine sehr persönliche Sache. Da das Erwerbseinkommen sowie eventuelle Zusatzeinkünfte sehr unterschiedlich verteilt sind, sollten Sie möglichst frühzeitig einen auf Ihre individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten zugeschnittenen Fahrplan entwickeln. Dazu sollten Sie zunächst prüfen, welche finanziellen Mittel Ihnen zur Verfügung stehen und welche Anlageformen angesichts Ihrer Lebenssituation sinnvoll sind. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, auch den einmal eingeschlagenen Weg zur zusätzlichen Altersvorsorge regelmäßig zu überprüfen.

Im Regelfall wird es darum gehen, dass Sie den passenden „Mix“ aus den verschiedenen Vorsorgeformen herausfinden. Da Alterseinkünfte nicht nur aus der gesetzlichen Rente, sondern auch aus betrieblicher Altersversorgung oder privaten Vorsorgemaßnahmen (zum Beispiel einer Lebens- oder privaten Rentenversicherung) bestehen können, spricht man auch vom „Drei-Säulen-Modell“ der Alterssicherung.

Zunächst sollten Sie sich einen Überblick darüber verschaffen, mit welcher gesetzlichen Rente Sie rechnen können (siehe Seite 7). Die gesetzliche Rente bleibt weiterhin die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Allerdings sollten Sie berücksichtigen, dass das Rentenniveau in den kommenden Jahrzehnten sinken wird und der steuerpflichtige Teil der Rente steigt (siehe Seite 12).

**Bitte beachten Sie:
Die Renteninformation, die Ihnen die Deutsche Rentenversicherung jährlich zusendet, ist ein wichtiger Ausgangspunkt für Ihre Vorsorgeplanung.**

Darüber hinaus sollten Sie sich informieren, welche Form der staatlich geförderten privaten oder betrieblichen Altersvorsorge für Sie am günstigsten ist.

Bitte lesen Sie dazu Seite 19.

Als gutes Angebot für Familien und Geringverdiener hat sich die Riester-Rente einen Namen gemacht. Aufgrund der Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug ist sie aber auch für alle anderen attraktiv.

Bitte lesen Sie dazu Seite 25.

Vor allem an Selbständige wendet sich seit Anfang 2005 ein neuer Typ einer privaten Rentenversicherung, dessen Beiträge in den kommenden Jahrzehnten in steigendem Maße steuerlich abgesetzt werden können: die sogenannte Rürup- oder Basis-Rente. Dafür ist ein steigender Anteil der Auszahlungen im Alter steuerpflichtig.

Für viele Arbeitnehmer ist die Altersvorsorge über den Arbeitgeber eine günstige Alternative. Wer aus seinem monatlichen Verdienst oder aus einer Sonderzahlung (zum Beispiel dem Weihnachtsgeld) einen Teil in eine der verschiedenen Formen (Durchführungswege) der betrieblichen Altersversorgung einzahlt, kann Steuern

Bitte lesen Sie dazu
Seite 27.

und Sozialversicherungsbeiträge sparen. Allerdings kann dies zu einem geringeren Leistungsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Die Auszahlungen müssen im Alter voll versteuert werden. Außerdem fallen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an.

Zusammen mit der gesetzlichen Rente soll die private oder betriebliche Altersvorsorge dazu beitragen, dass die Versicherten, die in den kommenden Jahrzehnten in Rente gehen, über einen angemessenen Lebensstandard im Alter verfügen.

Wenn Ihre Einkünfte im Alter nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, können Sie die Grundversicherung beantragen. Auf diese Leistung werden aber Einkommen und Vermögen jeder Art – also beispielsweise auch die gesetzliche und die Riester-Rente – angerechnet.



Die gesetzliche Rente – Fundament für das Alter

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt für den größten Teil der Bevölkerung die wichtigste Einnahmequelle im Alter. Gut 90 Prozent der Erwerbstätigen haben Ansprüche aus der Rentenversicherung. Außerdem ist die gesetzliche Rente heutzutage die Quelle von zwei Dritteln des Einkommens der älteren Bevölkerung.

Die Rentenversicherung funktioniert nach dem Umlageverfahren. Dieses System basiert auf dem sogenannten Generationenvertrag. Das heißt: Die von den Erwerbstätigen aktuell eingezahlten Beiträge werden unmittelbar als Renten an die heutigen Rentner ausgezahlt. Im Gegensatz zu Einzahlungen bei Banken oder privaten Versicherungen wird also kein Geld angespart. Die heute erwerbstätige Generation erwirbt durch ihre Beitragszahlungen den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch, von der nachfolgenden Generation im Alter ebenfalls auf diese Weise versorgt zu werden.

Wer ist versichert?

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, darüber hinaus auch bestimmte Gruppen von Selbständigen – zum Beispiel Handwerker, Künstler und Publizisten. Auch junge Mütter oder Väter während der Zeiten der Kindererziehung, nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sowie Wehr- oder

Zivildienstleistende sind pflichtversichert. Schließlich gehören auch Personen, die Unterhaltersatzleistungen beziehen – zum Beispiel Kranken- oder Arbeitslosengeld – der Rentenversicherung an.

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rente ist für Millionen Frauen und Männer, die erwerbstätig sind oder waren, im Alter, bei vorzeitigem Tod eines Angehörigen oder bei Erwerbsminderung Lohn- oder Unterhaltersatz und Grundlage der wirtschaftlichen Existenz.

Zudem sind für viele Versicherte, die

- längere Zeit krank oder arbeitslos waren,
- sich der Kindererziehung oder der Pflege eines Angehörigen gewidmet haben,
- wegen einer schweren oder chronischen Erkrankung eine Rehabilitation in Anspruch nehmen mussten,

die sozialen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung unverzichtbar.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Die Rentenversicherung – verlässlicher Partner von Anfang an“.

Rehabilitation

Eine der wichtigsten Leistungen der Rentenversicherung neben der Finanzierung von Renten sind Rehabilitationsleistungen. Dazu gehören:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Entwöhnungsbehandlungen,
- Onkologische Rehabilitation,
- Rehabilitation für Kinder und
- Unterhaltssichernde Leistungen.

Die Rentenversicherung gewährt diese Leistungen nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“. Das bedeutet: Die Rehabilitation soll die Auswirkungen einer Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten mindern und so eine vorzeitige Rente verhindern.

Bei der medizinischen Rehabilitation werden Heilbehandlungen in speziellen Rehabilitationskliniken – zunehmend aber auch ambulant – durchgeführt.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – früher „berufliche Rehabilitation“ genannt – umfassen Leistungen, die Ihren Arbeitsplatz erhalten sollen oder Ihnen helfen, einen neuen Arbeitsplatz zu bekommen, sowie berufliche Anpassungen, Fortbildungen, Ausbildungen und Umschulungen.

Es können auch Zuschüsse an Arbeitgeber gezahlt werden, um beispielsweise eine dauerhafte berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Renten

Zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören

- Renten wegen Alters (Regelaltersrente, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen sowie die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute),
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, Rente für Bergleute),
- Renten wegen Todes (Witwen- oder Witwerrente, Waisenrente und Erziehungsrente).

Übergangsweise gibt es noch

- die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
- die Altersrente für Frauen und
- die Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit.

Darüber hinaus zahlt die gesetzliche Rentenversicherung den Rentnern unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zur Krankenversicherung.

Warum die gesetzliche Rente so wichtig ist

Die gesetzliche Rentenversicherung bleibt auch künftig das wichtigste Standbein der Altersvorsorge. Ihre Akzeptanz in der Bevölkerung beruht vor allem darauf, dass

- sich die Beitragshöhe – unabhängig von Alter, Geschlecht und persönlichen Risikofaktoren (wie Vorerkrankungen) – für alle Versicherten gleichermaßen nach ihrem Erwerbseinkommen und einem einheitlichen Beitragsatz richtet;
- jeder heutige Beitragszahler durch die Umlagefinanzierung, oft auch als „Generationenvertrag“ bezeichnet, einen verfassungsrechtlich geschützten Rentenanspruch erwirbt;
- sich hohe Beitragszahlungen während des Erwerbslebens später auch in einem höheren Rentenanspruch niederschlagen;
- auch Zeiten ohne eigene Beitragszahlung, etwa wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Kindererziehung oder Ausbildung, auf die Rente angerechnet werden und zu einem höheren Rentenanspruch führen;
- Erwerbsminderung zu einem Rentenanspruch führt, als ob der Versicherte bis zu seinem 60. Lebensjahr gearbeitet hätte;
- chronische und andere Erkrankungen, die die Erwerbsfähigkeit bedrohen, durch eine von der Rentenversicherung finanzierte Rehabilitationsleistung behandelt werden können;
- Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten eine Witwen-/Witwer- oder Waisenrente erhalten;
- Rentner einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten;
- alle Rentner über Rentenanpassungen an der Entwicklung der Arbeitnehmerverdienste beteiligt werden.

Beim Umlageverfahren werden die Beiträge der Versicherten unmittelbar an die Rentner ausgezahlt.

Rendite

Kritiker der Rentenversicherung halten das Umlageverfahren für nicht geeignet, der wachsenden Zahl von Rentnern auch langfristig eine ausreichende Rente zahlen zu können, ohne die Erwerbstätigen mit unverhältnismäßig hohen Beitragssätzen zu belasten. Zudem sei die Rentabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu gering.

Tatsache ist dagegen: Für einen „Standardrentner“, das heißt einen durchschnittlich verdienenden Versicherten mit 45 Beitragsjahren, der 2009 in Rente geht, ergeben sich je nach Geschlecht, Familienstand und Alter bei Rentenbeginn Renditen zwischen rund 3,5 und 4,1 Prozent. Da in der gesetzlichen Rentenversicherung für Männer und Frauen mit gleichem Einkommen auch die Beiträge und die späteren monatlichen Renten gleich hoch sind, ist die Rendite für Frauen wegen der höheren durchschnittlichen Lebenserwartung und der damit verbundenen längeren Rentenzahlung im Schnitt deutlich höher als die Rendite für (ledige) Männer. Übrigens: Nach aktuellen wissenschaftlichen Berechnungen ergibt sich auch für Versicherte, die in den nächsten Jahrzehnten in Rente gehen, eine deutlich positive Rendite (siehe Tabelle). Dabei wurde der spätere Rentenzugang durch die Anhebung der Altersgrenzen bereits berücksichtigt.

Rentable Rentenbeiträge

Männer*, ledig

Rentenbeginn	1.1.2009	1.1.2020	1.1.2030	1.1.2040
Rendite (in Prozent)	3,5	2,9	2,7	2,8

Frauen

Rentenbeginn	1.1.2009	1.1.2020	1.1.2030	1.1.2040
Rendite (in Prozent)	4,1	3,4	3,3	3,3

* Die Rendite für verheiratete Männer entspricht in etwa der Rendite für Frauen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund



Umbau bei den Rentensteuern

Seit 2005 (bis 2025) werden Ihre Rentenbeiträge schrittweise von der Steuer freigestellt. Zudem sind Ihre Beiträge für bestimmte private Altersvorsorgeverträge jetzt steuerlich abzugsfähig. Dafür müssen Sie als Rentner – bis 2040 ebenfalls schrittweise – einen höheren Anteil der Rente versteuern.

Die Neuregelung der Rentenbesteuerung wurde durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2002 notwendig. Das Gericht hatte entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt und damit verfassungswidrig ist.

Höhe der Besteuerung

Die Neuregelung der Alterseinkünftebesteuerung basiert auf einem Modell, in dem die verschiedenen Formen der Altersvorsorge drei Schichten zugeordnet werden:

1. Die gesetzliche Rentenversicherung gehört wie die berufsständischen Versorgungswerke, die landwirtschaftlichen Alterskassen und die neue Leibrentenversicherung (Rürup-Rente) zur ersten Schicht. Rürup-Renten müssen – um steuerlich begünstigt zu werden – aber bestimmte Bedingungen erfüllen:
 - Die Auszahlung muss als lebenslange Leibrente erfolgen und darf nicht vor dem 60. Lebensjahr

beginnen; bei Verträgen, die ab 2012 abgeschlossen werden, nicht vor dem 62. Lebensjahr.

→ Das angesparte Vorsorgekapital darf nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein.

2. Zur zweiten Schicht gehört die kapitalgedeckte Zusatzvorsorge in Form der Riester-Rente und die betriebliche Altersversorgung.
3. Die dritte Schicht besteht aus sonstigen Vorsorgemöglichkeiten wie der klassischen privaten Rentenversicherung oder Kapitallebensversicherungen. Diese Produkte können zwar der Altersvorsorge dienen, können aber auch den Charakter einer Kapitalanlage haben. Beiträge zu diesen Vorsorgeprodukten müssen die Versicherten deshalb immer aus dem versteuerten Einkommen zahlen.

Bitte beachten Sie:

Die Produkte der ersten und zweiten Schicht, also auch die gesetzliche Rente, unterliegen der nachgelagerten Besteuerung. Das bedeutet, dass in der Erwerbsphase die Beiträge zur Altersvorsorge bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerlich freigestellt werden, während die späteren Alterseinkünfte, also auch die gesetzliche Rente, in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“.

Für die meisten Versicherten ist diese Art der Besteuerung vor allem deshalb vorteilhaft, weil ihr Einkommen und damit ihr Steuersatz in der Erwerbsphase höher ist als während der Zeit des Rentenbezugs.



Schrittweiser Übergang

Während die Vorsorgeprodukte der zweiten Schicht auch bisher schon teilweise nachgelagert besteuert wurden, ist dies für die Produkte der ersten Schicht nicht der Fall. Für diese Basisvorsorge erfolgt der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung schrittweise, da eine sofortige Steuerfreistellung der Beiträge zu unverhältnismäßig hohen Steuerausfällen geführt hätte. Außerdem würde teilweise die Gefahr einer doppelten Besteuerung bestehen. Deshalb ist eine volle Besteuerung der Renten derzeit noch nicht möglich.

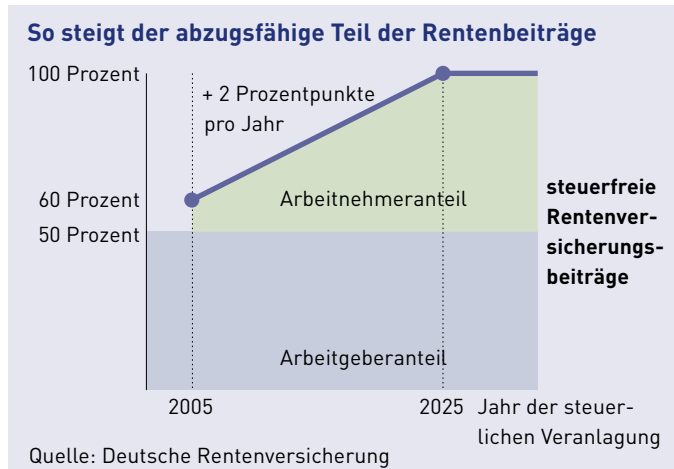
Ein schrittweiser Übergang zur nachgelagerten Besteuerung bedeutet, dass Jahr für Jahr ein höherer Anteil der Beiträge abziehbar sein wird und gleichzeitig Jahr für Jahr der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt.

Abzugsfähige Aufwendungen

Langfristig werden Altersvorsorgeaufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 Euro bei einzeln veranlagten Versicherten (40 000 Euro bei Ehegatten) von der Besteuerung freigestellt. Dieser Höchstbetrag wird jedoch erst im Jahr 2025 erreicht.

Im Jahr 2005 waren zunächst nur 60 Prozent der Beiträge (bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 Euro bzw. 40 000 Euro) abziehbar, also höchstens 12 000 Euro für steuerlich einzeln Veranlagte und 24 000 Euro für Verheiratete.

Der Prozentsatz der abziehbaren Beiträge von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber steigt jedes Jahr um zwei Prozentpunkte, so dass im Jahr 2009 also 68 Prozent der Beiträge und somit maximal 13 600 Euro bei einzeln Veranlagten bzw. 27 200 Euro bei Verheirateten abziehbar sind.



Im Jahr 2025 schließlich sind 100 Prozent der Beiträge abziehbar. Da die Arbeitgeberbeiträge (50 Prozent der Beiträge) bereits steuerfrei sind, können Sie als Arbeitnehmer im Jahr 2009 18 Prozent des Gesamtbeitrags steuerlich geltend machen.

Beispiel:

Dora W. erzielt 2009 ein jährliches Einkommen von 30 000 Euro. Davon zahlt sie 2 985 Euro als Beitrag an die Rentenversicherung. Ihr Arbeitgeber zahlt den gleichen Betrag. Vom Gesamtbeitrag in Höhe von 5 970 Euro werden 2009 nur 68 Prozent, also 4 060 Euro, steuerlich anerkannt. Von diesen 4 060 Euro sind 2 985 Euro durch den steuerfreien Arbeitgeberbeitrag „verbraucht“. Dora W. kann deshalb noch 1 075 Euro als Sonderausgaben geltend machen.

Sonderausgabenabzug

Neben dem Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen gibt es seit 2005 einen weiteren gemeinsamen Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen. Hier können Sie die Sozialversicherungsbeiträge zur Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie sonstige Kosten (wie zum Beispiel private Unfall- und Haftpflichtversicherungen) geltend machen.

Der Höchstbetrag liegt bei 1 500 Euro für alle, die ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst zahlen müssen (gilt beispielsweise für Arbeiter, Angestellte, Rentner, Beamte und sonstige Personen mit einem Beihilfeanspruch), sowie bei 2 400 Euro für die anderen.

Günstigerprüfung

Durch das „Bürgerentlastungsgesetz“ verbessert sich von 2010 an die steuerliche Abzugsmöglichkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Wenn für Sie das alte Recht günstiger ist als das neue, stellt Ihr Finanzamt durch eine automatische Prüfung sicher, dass der höhere Betrag von der Steuer abgesetzt wird.

Die Abzugsmöglichkeiten nach dem neuen Recht sowie die Günstigerprüfung werden bei der Berechnung Ihrer Lohnsteuer automatisch von Ihrem Arbeitgeber berücksichtigt, sofern Sie keine weiteren, über die Sozialversicherungsbeiträge hinausgehenden Vorsorgeaufwendungen geltend machen wollen. Diese müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

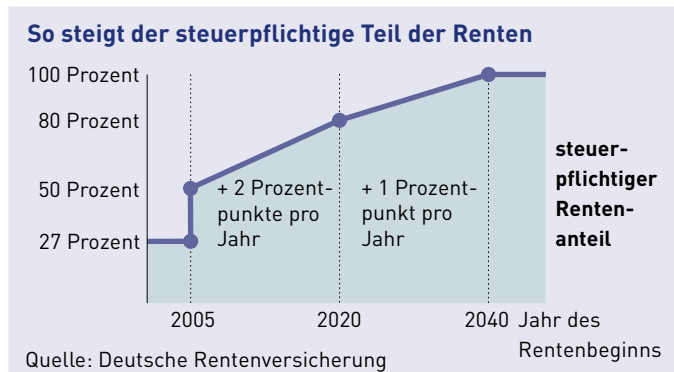
Steigende Besteuerung der Renten

Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse sowie Ihre Rürup-Rente wachsen seit 2005 schrittweise in die vollständige nachgelagerte Besteuerung hinein. Im Jahr 2005 betrug der steuerpflichtige Anteil dieser Renten für damalige Rentner und Versicherte, die 2005 in Rente gingen, jeweils 50 Prozent.

Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2009 liegt der steuerpflichtige Anteil bei 58 Prozent.

Für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang erhöht sich der steuerpflichtige Anteil der Rente um 2 Prozentpunkte. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2020 müssen Sie demnach bereits 80 Prozent Ihrer Rente versteuern. Danach steigt der steuerpflichtige Teil der Rente jährlich in Ein-Prozentpunkt-Schritten. Werden Sie erst 2040 oder später Rentner, müssen Sie Ihre Rente voll versteuern.

Jeder neue Rentnerjahrgang muss also einen höheren Anteil seiner Rente versteuern, da er auch einen höheren Anteil seiner Beiträge abziehen konnte. Der steuerfreie Teil wird für jeden Rentner als Euro-Betrag auf Dauer festgeschrieben und gilt ab dem Jahr nach Rentenbeginn. Da der steuerfreie Betrag auf Dauer gleich bleibt, werden künftige Rentensteigerungen voll besteuert.



Langsamer Anstieg steuerpflichtiger Renten

Mit Beginn des Jahres 2005 ist die steuerliche Belastung der Rentenbezieher durch das neue Steuerrecht gestiegen. Trotzdem bleibt im Jahr 2009 bei einem allein-stehenden Rentner eine Rente von rund 16 600 Euro (je nach Krankenversicherung) noch steuerfrei, sofern er keine weiteren Einkünfte bezieht.

Bei zusammenveranlagten Ehepartnern können die Renten insgesamt doppelt so hoch sein, ohne dass eine Steuer anfällt.

Rentenbezugsmitteilung

Die Rentenversicherungsträger und alle anderen Stellen, die Ihnen Renten und vergleichbare Leistungen zahlen, müssen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ihre Zahlungen seit 2005 mitteilen (Rentenbezugsmitteilung).

Die ZfA führt die Daten zusammen und leitet sie ans Finanzamt weiter. Dennoch sind Sie auch weiterhin verpflichtet, selbst zu prüfen, ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen. Im Zweifel kann jedoch nur das zuständige Finanzamt eine Entscheidung treffen.

Die Höhe Ihrer tatsächlichen Steuerbelastung hängt von Ihrer persönlichen Situation und Faktoren wie Ihrem Familienstand, weiteren Einkünften, Höhe Ihrer Krankenversicherungsbeiträge oder außergewöhnlichen Belastungen ab.

Ihre Rentenversicherung erteilt Ihnen gern allgemeine Auskünfte zur Rentenbesteuerung. Im Einzelfall kann und darf sie jedoch nicht beraten.



Die Riester-Rente

Seit Anfang 2002 fördert der Staat die zusätzliche Altersvorsorge. Als Riester-Rente ist sie vielen Bürgern inzwischen ein Begriff. Wer selbst in einer bestimmten Höhe Beiträge zahlt, kann dafür Zulagen erhalten und seine Einzahlungen als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Die staatliche Förderung ist bei privaten Altersvorsorgeverträgen daran gebunden, dass Sie Ihre Beiträge in einen sogenannten zertifizierten, das heißt förderfähigen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Sie können privat vorsorgen, aber auch über Ihren Arbeitgeber einen Riester-Vertrag abschließen. Voraussetzung für die Riester-Förderung auch bei der betrieblichen Altersversorgung ist stets, dass Sie Beiträge aus Ihrem versteuerten und mit Sozialversicherungsbeiträgen belegten Einkommen zahlen. Gefördert werden Beiträge zugunsten von Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds.

Lesen Sie hierzu
bitte auch Seite 23.

Förderberechtigte Personen

Förderberechtigt sind grundsätzlich alle, die von der Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus betroffen sind. Unter anderem zählen dazu:

- in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer und Auszubildende,
- Landwirte, ihre Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige,
- rentenversicherungspflichtige Selbständige,

- Mütter oder Väter, die während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet bekommen,
- Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld (einschließlich Bezieher von Arbeitslosengeld II, deren Leistung aufgrund der Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen ruht),
- Personen, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit erhalten,
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobber), wenn sie die ermäßigten Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers durch eigene Zahlungen zur vollen Beitragshöhe aufstocken,
- Beamte, Richter, Soldaten, Amtsträger und versicherungsfreie Angestellte mit Anspruch auf Beamtenversorgung,
- Ehepartner von förderberechtigten Personen, sofern sie einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag auf den eigenen Namen abschließen und vom Ehepartner nicht dauernd getrennt leben.

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Europäischen Gerichtshofs ist zu erwarten, dass sich diese Voraussetzung für die Förderung in naher Zukunft ändert.

Um die Förderung zu erhalten, müssen Sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein.

Förderung und Mindesteigenbeitrag

Wenn Sie die volle Zulagenförderung bekommen wollen, müssen Sie einen Mindesteigenbeitrag leisten. Er beträgt seit 2008 vier Prozent (maximal 2 100 Euro) Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens abzüglich der Zulagen. Dieses Geld muss in einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag oder in ein begünstigtes Produkt der betrieblichen Altersversorgung fließen.

Sie erhalten grundsätzlich eine Grundzulage. Dazu kommt pro Kind, für das Sie Kindergeld beziehen, eine Kinderzulage. Bei verheirateten, zusammenveranlag-

ten Eltern wird die Kinderzulage dem Vertrag der Mutter gutgeschrieben, nur auf Antrag dem Vater. Ansonsten erhält grundsätzlich die Person, die Kindergeld bezieht, die Gutschrift.

Höhe der Zulagen

Jahr	Grundzulage	Kinderzulage für Geburten vor 2008	Kinderzulage für Geburten ab 2008
seit 2008	154 EUR	185 EUR	300 EUR

Förderberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig eine um 200 EUR erhöhte Grundzulage: den sogenannten Berufseinsteigerbonus.

Der Mindesteigenbeitrag für den Erhalt der maximalen Zulage hängt also neben der Höhe des Vorjahreseinkommens von der Höhe der Zulagen ab.

Beispiel 1: lediger Versicherter ohne Kinder

rentenversicherungspflichtiger

Verdienst 2008	30 000 EUR
Ausgangswert 2009 (= 4 Prozent)	1 200 EUR
maximaler Beitrag	2 100 EUR
abzüglich Grundzulage	154 EUR
Mindesteigenbeitrag	1 046 EUR

Beispiel 2: Ehepaar mit Alleinverdiener, zwei Kinder (ein Ehepartner ist mittelbar förderberechtigt und hat einen eigenen Vertrag, Kinder sind vor 2008 geboren)

rentenversicherungspflichtiger

Verdienst 2008	30 000 EUR
Ausgangswert 2009 (= 4 Prozent)	1 200 EUR
maximaler Beitrag	2 100 EUR
abzüglich Grundzulagen	(2 × 154 =) 308 EUR
abzüglich Kinderzulagen	(2 × 185 =) 370 EUR
Mindesteigenbeitrag	522 EUR

Der Alleinverdiener muss mindestens 522 Euro im Jahr zahlen, um die volle Zulage zu erhalten.

Ist die Eigenleistung geringer als erforderlich, verringert sich auch die Ihnen zustehende staatliche Zulage

entsprechend: also im Verhältnis des tatsächlich geleisteten Beitrags zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag.

Sockelbeitrag

Um Anspruch auf die staatliche Förderung zu haben, müssen Sie einen Jahresbeitrag von mindestens 60 Euro zahlen („Sockelbeitrag“). Dieser kommt dann zum Zuge, wenn der aus Ihrem Vorjahreseinkommen errechnete Mindesteigenbeitrag niedriger als 60 Euro ist. Das gilt auch dann, wenn Sie kein maßgebliches Einkommen erzielt haben.

Zulagenantrag stellen

Um die Zulage zu erhalten, müssen Sie bis spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres einen Antrag auf Zulage stellen. Diesen bekommen Sie automatisch vom Anbieter des Vorsorgeprodukts. Der Anbieter leitet Ihren Antrag dann an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter. Inzwischen können Sie dem Anbieter auch die Vollmacht für einen Dauerzulagenantrag erteilen. Änderungen in Ihrer Lebenssituation, wie zum Beispiel den Wegfall des Kindergeldes, müssen Sie jedoch immer mitteilen.

Sonderausgabenabzug

Der Aufbau Ihrer Altersvorsorge kann durch Zulagen gefördert werden. Daneben können Sie aber auch Ihre Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgabenabzug bei der Steuererklärung geltend machen. Für diesen Sonderausgabenabzug gibt es Höchstbeträge. Dieser beträgt seit 2008 2 100 Euro pro Jahr.

Dazu müssen Sie Ihrer Steuererklärung die Anlage AV beifügen. Das Finanzamt prüft dann, ob Ihre Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher ist als die Zulage. Ist diese günstiger als der Sonderausgabenabzug, erhalten Sie nur die Zulage. Ist dagegen der Sonderausgabenabzug vorteilhafter, bekommen Sie den über die Zulage hinausgehenden Betrag ausgezahlt. Die Zulage sollten Sie deshalb immer beantragen – auch

wenn Sie davon ausgehen, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist.

Vorteil für Geringverdiener und Familien

Bei Geringverdienern wirkt sich die steuerliche Förderung vor allem durch den Erhalt der Zulage aus. Auch Familien mit Kindern profitieren von dieser Förderung.

Bedingungen für Förderfähigkeit

Private Vorsorgeprodukte müssen bestimmte Bedingungen erfüllen, um „zertifiziert“ zu werden:

- Riester-Verträge müssen geschlechtsneutrale Tarife anbieten (sogenannte Unisex-Tarife).
- Die Rente darf Ihnen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden; bei Verträgen ab 2012 nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres.
- Zu Beginn der Auszahlungsphase müssen Ihnen mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Wenn der Riester-Vertrag eine Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung oder Dienstunfähigkeit enthält, darf diese Garantie um bis zu 15 Prozent niedriger liegen.
- Die Auszahlung muss als lebenslange Rente erfolgen oder als Auszahlungsplan mit Restverrentung, wobei zu Beginn der Auszahlungsphase eine Einmalzahlung von 30 Prozent des Kapitals möglich ist.
- Die Abschluss- und Vertriebskosten müssen auf fünf Jahre verteilt werden.
- Sie dürfen den Vertrag ruhen lassen, ihn kündigen und den Anbieter wechseln.
- Sie können Mittel für eine selbstgenutzte Immobilie entnehmen. Das ist zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Immobilie oder zu Beginn der Auszahlungsphase eines Riester-Vertrags möglich.

Zudem unterliegt der Anbieter verschiedenen Informationspflichten. Erfüllt der Vertrag diese Bedingungen, so erhält er von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Zertifizierungsnummer. Diese sagt jedoch nichts über die Qualität oder die Rendite des Produkts aus.

„Zertifizieren“ bedeutet, als förderfähiges Produkt anerkennen. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Von Ansparphase bis Zulage – Riestern leicht gemacht“.

Förderfähige Anlageformen

Diese Anlageformen sind als Riester-Rente förderfähig:

- Zertifizierte private Rentenversicherungen: Sie verbinden Kapitalanlage und Versicherung. Gezahlt wird eine lebenslange Leibrente. Im Todesfall in der Leistungsphase fällt das Restvermögen an die Versicherungsgemeinschaft, wenn nicht eine Hinterbliebenenrente oder Rentengarantiezeit vereinbart wurde. Die Leistungen bestehen in der Regel aus einer garantierten Rente und einer Überschussbeteiligung. Die private Rentenversicherung gilt als Anlage mit geringem Risiko und mittleren Ertragschancen.
- Zertifizierte Banksparpläne: Ein Banksparplan besteht im langfristigen Ansparen von Bankguthaben mit fester oder variabler Verzinsung. Es handelt sich um eine Anlage mit äußerst geringem Risiko, aber auch vergleichsweise geringen Erträgen.
- Zertifizierte Fondssparpläne: Dies ist eine Anlage in Investmentfonds. Hohen Renditechancen bei Aktienfonds steht das Risiko fallender Kurse gegenüber. Garantiert wird nur der Erhalt der eingezahlten Beiträge und Zulagen, jedoch keine Mindestverzinsung.
- Zertifizierte Darlehensverträge für die Bildung selbstgenutzten Wohneigentums; hierzu zählen auch zertifizierte Bausparverträge.
- Erwerb von (zusätzlichen) Genossenschaftsanteilen für eine vom Förderberechtigten selbstgenutzte Genossenschaftswohnung.

Zur Riester-Förderung für betriebliche Altersversicherungen lesen Sie bitte unser Kapitel „Zusatzrente vom Chef“ ab Seite 27.

Altersvorsorgevermögen vererben

Bei Bank- und Fondssparplänen kann das angesparte Kapital im Todesfall vererbt werden. Bei Rentenversicherungen geht das in der Leistungsphase nicht; Sie können aber eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Erbt Ihr Ehepartner, so kann er das ererbte Vermögen auf einen eigenen Riester-Vertrag einzahlen und die Förderbeträge behalten. Ansonsten muss der Hinterbliebene die anteilige Förderung zurückzahlen.



Die Rürup-Rente

Eine neue Form der privaten Leibrentenversicherung ist die Rürup-Rente. Sie steht als dritte Möglichkeit einer staatlich geförderten Altersvorsorge neben der Riester-Rente und der betrieblichen Altersversorgung.

Die Rürup-Rente ist – ähnlich wie die Riester-Rente – eine private Leibrentenversicherung, die bestimmte Bedingungen erfüllen muss, damit sie gefördert werden kann:

- Sie darf nur als lebenslange Rente gezahlt werden.
- Die Auszahlung darf nicht vor dem 60. Lebensjahr beginnen; bei Verträgen, die ab 2012 abgeschlossen werden, nicht vor dem 62. Lebensjahr.
- Die Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die Absicherung von Hinterbliebenen sowie gegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung ist möglich.

Die Rürup-Rente wird wie die gesetzliche Rente nachgelagert besteuert.

Auch bei der Rürup-Rente begann der Anteil der steuerlich abziehbaren Beiträge im Jahr 2005 bei 60 Prozent; er steigt schrittweise auf 100 Prozent im Jahr 2025.

Beispiel: Absetzbarkeit von Rürup-Rentenbeiträgen

(Die Beiträge sind nicht, wie sonst üblich, zugunsten des Steuerpflichtigen gerundet.)

So viel können ein lediger Arbeitnehmer und ein selbständiger Handwerker mit einem Verdienst von 64 800 EUR im Jahr 2009 absetzen

	Arbeitnehmer Thorsten H., ledig (Angaben in EUR)	selbständiger Handwerker Karsten H. (Angaben in EUR)
Arbeitgeber-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung	6 448	0
Arbeitnehmer-Beitrag beziehungsweise eigener Beitrag des selbständigen Handwerkers zur gesetzlichen Rentenversicherung	6 448	12 896
Beitrag zur Rürup-Rente	7 104	7 104
Beiträge insgesamt	20 000	20 000
Absetzbarer Höchstbetrag	20 000	20 000
68 Prozent des geringeren Betrags	13 600	13 600
Abzüglich Arbeitgeber-Beitrag	6 448	0
Verbleibender Betrag	7 152	13 600

Von den 13 600 EUR, die **der Arbeitnehmer Thorsten H.** 2009 höchstens steuerlich geltend machen kann, entfallen auf den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) 6 448 EUR. Thorsten H. kann von seinem Anteil zur gRV 2 321 EUR steuerlich geltend machen, also 18 Prozent des Gesamtbeitrags. Insgesamt sind somit 68 Prozent des Gesamtbeitrags zur gRV steuerlich freigestellt. Zusätzlich kann Thorsten H. noch 68 Prozent des Beitrags zur Rürup-Rente abziehen, also 4 831 EUR. Somit kann der Arbeitnehmer Thorsten H. insgesamt 7 152 EUR steuerlich absetzen.

Der selbständige Handwerker Karsten H. kann 68 Prozent seiner Beiträge zur gRV und 68 Prozent seines Beitrags zur Rürup-Rente abziehen. Für Selbständige ohne Beiträge zur gRV ergibt die Günstigerprüfung jedoch zumeist, dass diese sich durch das modifizierte alte Recht besserstellen.



Zusatzrente vom Chef

Neben der privaten Altersvorsorge gibt es auch die Möglichkeit, staatlich gefördert über den Betrieb vorzusorgen. Ein Vorteil der betrieblichen Altersversorgung besteht darin, dass die Vertragskonditionen für die Versicherten oft günstiger sind als bei einem privaten Abschluss.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Betriebliche Altersversorgung“.

Auch wenn der Arbeitgeber keine von ihm finanzierte betriebliche Altersversorgung anbietet, hat jeder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer grundsätzlich Zugang zur betrieblichen Altersversorgung: Durch den Rechtsanspruch auf Gehaltsumwandlung (offiziell: Entgeltumwandlung) können Sie von Ihrem Arbeitgeber verlangen, dass Teile Ihres Verdienstes in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt werden.

Der Tarifvertrag muss die Umwandlung jedoch zulassen. Der Anspruch gilt für höchstens vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung (2009 = 2 592 Euro).

Sie haben das Recht, Teile Ihres Verdienstes für eine betriebliche Altersversorgung über die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds (siehe Kasten Seite 28) umzuwandeln. Den Durchführungsweg und den Anbieter wählt Ihr Arbeitgeber aus.

Diese fünf Formen der betrieblichen Altersversorgung – sogenannte Durchführungswege – gibt es:

→ **Direktzusage (auch Pensionszusage):**

Ihr Arbeitgeber verpflichtet sich, Ihnen oder Ihren Angehörigen eine Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente zu zahlen. Zur Finanzierung bildet Ihr Arbeitgeber Rückstellungen. Die Leistungen werden in der Regel direkt von ihm erbracht.

→ **Unterstützungskasse:**

Die von Ihrem Arbeitgeber – gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Unternehmen – gegründete Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung. Sie haben keinen formalen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen. Ihr Arbeitgeber ist aber verpflichtet, für die versprochenen Leistungen einzustehen.

→ **Direktversicherung:**

Eine Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die Ihr Arbeitgeber für Sie abschließt. Sie oder Ihre Angehörigen haben Anspruch auf die zugesagten Leistungen.

→ **Pensionskasse:**

Pensionskassen sind rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen, die ihren Mitgliedern – den versorgungsberechtigten Arbeitnehmern – einen Rechtsanspruch auf Leistungen gewähren. Sie unterliegen der Versicherungsaufsicht.

→ **Pensionsfonds:**

Pensionsfonds sind rechtlich selbständige Einrichtungen, die gegen Zahlung von Beiträgen eine betriebliche Altersversorgung für Ihren Arbeitgeber durchführen. Pensionsfonds können – im Unterschied zu Versicherungen und Pensionskassen – das angesammelte Versorgungskapital relativ frei auf dem Kapitalmarkt anlegen. Daraus resultieren Renditechancen, aber auch die Gefahr von Verlusten. Ihr Arbeitgeber muss jedoch dafür einstehen, dass Ihnen zu Rentenbeginn grundsätzlich die Summe der zugesagten Beiträge zur Verfügung steht.



Lesen Sie hierzu
bitte die Tabelle
Seite 31.

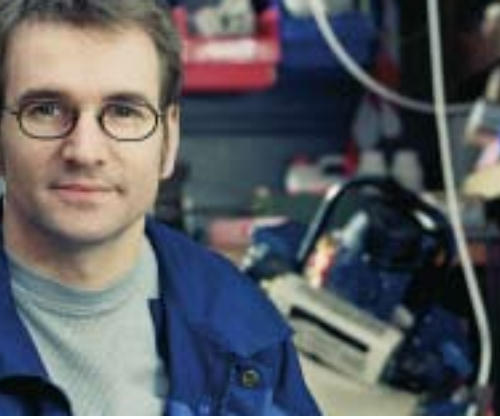
Staatliche Förderung

Seit 2005 können Sie in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds gleichermaßen jährlich bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung (2009 = 2 592 Euro) steuer- und sozialversicherungsfrei umwandeln. Die Sozialabgabenfreiheit führt jedoch zu einer etwas geringeren gesetzlichen Rente. Weitere 1 800 Euro können steuerfrei umgewandelt werden. Bei der Entgeltumwandlung müssen Sie also zunächst keine Steuern abführen, dafür aber im Alter – bei in der Regel niedrigerem Steuersatz – Ihre aus der Entgeltumwandlung resultierenden Einkünfte versteuern.

Riester-Förderung über den Betrieb

Auch in der betrieblichen Altersversorgung gibt es für die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds die Möglichkeit der Riester-Förderung. Die Verträge müssen hier nicht extra zertifiziert sein. Die Beitragszahlung erfolgt aus verbeitragtem und versteuertem Einkommen. Sie können die gezahlten Beiträge jedoch bei der Steuererklärung geltend machen. Auch die Kombination von Riester-Förderung und Bruttoumwandlung (siehe oben) ist möglich.

Lesen Sie dazu
bitte auch die
Seiten 19 ff.



**Bitte beachten Sie:
Auf alle Leistungen der betrieblichen Alters-
versorgung müssen Sie volle Beiträge zur
Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.**

Anwartschaften mitnehmen („Portabilität“)

Bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber können Sie die Betriebsrentenanwartschaft mitnehmen, wenn Sie sowie Ihr alter und neuer Arbeitgeber sich einig sind. Ist Ihnen erst ab Anfang 2005 eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden, besteht in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds das Recht einer Übertragung des Versorgungskapitals – vorausgesetzt, der Wert der Anwartschaft, die übertragen werden soll, übersteigt nicht die Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Beitrags-
bemessungsgrenze
(West) im Jahr 2009
beträgt 64 800 Euro.

Wenn Ihnen die Abschlusskosten des Vertrags gleich zu Beginn in Rechnung gestellt werden (sogenannte Zillmerung), kann die Übertragung aus Kostengründen problematisch sein. Hilfreich kann hier das Übertragungsabkommen für Direktversicherungen oder Versicherungen in einer Pensionskasse sein. Es kann für Sie aber auch günstiger sein, den alten Vertrag riestergefördert mit eigenen Beiträgen weiterzuführen.

Darauf müssen Sie bei der Entgeltumwandlung achten

Durchführungsweg	Höchstförderung von Altverträgen pro Jahr (Abschluss bis 2004)	Höchstförderung von Neuverträgen pro Jahr (Abschluss ab 2005)
Pensionskasse	<p>Einzahlung: 4 Prozent der BBG (2009: 2 592 EUR) steuer- und beitragsfrei; weitere 1 752 EUR pauschal versteuert.</p> <p>Auszahlung: lebenslange monatliche Rente oder Einmal-Kapitalsumme (voll steuerpflichtig für Zahlung aus steuerfreien Beiträgen; bei Renten aus pauschal versteuerten Beiträgen wird Ertragsanteil versteuert, Einmalzahlungen sind dann steuerfrei).</p>	<p>Einzahlung: 4 Prozent der BBG (2009: 2 592 EUR) steuer- und beitragsfrei; weitere 1 800 EUR steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist die Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Teilkapitalverrentung. Die mögliche Einmalkapitalzahlung ist für die Steuerfreiheit unschädlich. Die Auszahlungen sind voll steuerpflichtig.</p>
Pensionsfonds	<p>Einzahlung: 4 Prozent der BBG (2009: 2 592 EUR steuer- und beitragsfrei).</p> <p>Auszahlung: lebenslange monatliche Rente (voll steuerpflichtig).</p>	<p>Einzahlung: 4 Prozent der BBG (2009: 2 592 EUR) steuer- und beitragsfrei; weitere 1 800 EUR steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig.</p> <p>Auszahlung: lebenslange monatliche Rente, ggf. bis zu 30 Prozent des vorhandenen Kapitals als Einmalzahlung (voll steuerpflichtig).</p>
Direktversicherung	<p>Einzahlung: 1 752 EUR pauschal versteuert.</p> <p>Auszahlung: steuerfreie Einmal-Kapitalsumme oder lebenslange monatliche Rente mit Ertragsanteilbesteuerung.</p>	<p>Einzahlung: 4 Prozent der BBG (2009: 2 592 EUR) steuer- und beitragsfrei; weitere 1 800 EUR steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist die Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Teilkapitalverrentung. Die mögliche Einmalkapitalzahlung ist für die Steuerfreiheit unschädlich. Die Auszahlungen sind voll steuerpflichtig.</p>

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

**Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstr. 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Renten-
versicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

4. Auflage (10/2009), **Nr. 600**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.